KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien
PERSONAL

KATHOLISCHE KIRCHE
Erzdiözese Wien
KIRCHENMUSIK

Dienst- und Besoldungsordnung I der Erzdiözese Wien

Stand: 1. Jänner 2023

TEIL 3 KIRCHENMUSIKER

§ 42 UMFANG UND ART DER BESCHÄFTIGUNG

(1) Es wird zwischen Kirchenmusikern
   a) mit regelmäßiger und fallweiser Beschäftigung
   b) mit mehr als 50%iger und solchen mit weniger als 50%iger Dienstauslastung unterschieden.

(2) a) Das Ausmaß der Beschäftigung wird durch die Anzahl der Dienste bestimmt.
   b) Arten von Diensten: Es gibt direkte (z. B. Chorleitung, Orgelspiel) und indirekte Dienste (z.B. technische Arbeiten).
   c) Für Ansprüche gemäß § 23 (Treueprämie), § 24 (Sozialzulagen), § 26 (Bruttobezug bei Teilzeitbeschäftigung) wird jeder Dienst einer Arbeitszeit von einer Stunde gleichgesetzt.

§ 43 QUALIFIKATION VON KIRCHENMUSIKERN

(1) Kirchenmusiker werden auf Grund ihrer Vorbildung und Leistung wie folgt eingestuft:

Gruppe I:	mit Diplom der Kirchenmusikabteilung einer Musikhochschule (A-Kirchenmusiker)
Gruppe Ia:	Kurzstudium für Katholische Kirchenmusik an der Kirchenmusikabteilung einer Musikhochschule (akad. geprüfter Kirchenmusiker)
Gruppe II:	mit Befähigungsausweis der Gruppe II (B-Kirchenmusiker)
Gruppe III:	mit Befähigungsausweis der Gruppe III (C-Kirchenmusiker)
Gruppe IV:	ohne Befähigungsnachweis

(2) Die Qualifikation im Sinne des Abs. 1 nimmt das Referat für Kirchenmusik auf Grund der ihr vorzulegenden Befähigungsnachweise vor und stellt einen Gruppenausweis aus.

(3) Der Gruppenausweis berechtigt grundsätzlich seinen Inhaber, für Dienste eine Entlohnung nach den für die jeweilige Gruppe gültigen Entlohnungsgrundsätzen zu beanspruchen.

(4) Bei fallweiser Beschäftigung (Vertretungen, Aushilfen) ist der Gruppenausweis auf Verlangen vorzulegen, andernfalls erfolgt eine Entlohnung nach Gruppe IV.

§ 44 ANSTELLUNG UND DIENSTVERTRAG

(1) Regelmäßig beschäftigte Kirchenmusiker sind jene, mit denen der zuständige Pfarrgemeinderat nach Genehmigung durch das Ordinariat einen schriftlichen Dienstvertrag abgeschlossen hat. Der Dienstvertrag hat alle direkten und indirekten Dienste zu enthalten, wobei als maximale Anzahl pro Jahr ordentlicher weise zulässig sind:

Aufführungen	50
Volksgesangsbegleitung	700
Probestunden	200
Technische Arbeitsstunden	400

Die Höhe der Entlohnung wird durch Umfang und Art der Beschäftigung sowie durch die Qualifikation gemäß § 43 bestimmt.

(2) Nicht regelmäßig beschäftigte Kirchenmusiker werden gemäß § 45 (2) besoldet.

§ 45 BESOLDUNGSANSÄTZE

(1) Kirchenmusiker mit mehr als 50%iger Dienstauslastung sind nach § 34 zu entlohnen, wobei die Einreihung in die Verwendungsgruppe und die entsprechende Gehaltsstufe sich auf Grund der Ausbildung, der Wertigkeit der Stelle sowie etwaiger Vordienstzeiten ergibt.

(2) Kirchenmusiker mit weniger als 50%iger Dienstauslastung sowie solche mit fallweiser Beschäftigung sind nach folgenden Tarifen zu entlohnen:

(3) Chorleiter und Organisten:

Gruppe	Chorleiter		Organisten		Technische Arbeit	
	pro Aufführung	pro Probestunde	Solistisches Spiel	Gemeindelied begleitung	pro Probestunde	pro Stunde
I	58,58	24,00	41,34	24,00	21,06	21,06
Ia	56,08	22,84	39,55	22,84	19,67	19,67
II	53,07	21,69	36,90	21,69	18,51	18,51
III	40,06	16,61	28,34	16,61	14,08	14,08
IV	27,27	11,22	19,06	11,22	9,96	9,96

(4) Chorsänger, Solisten und Instrumentalisten:

Dienst	Dauer	Solisten	Chorsänger	Instrumentalisten	
				mit Qualifikation	ohne Qualifikation
Aufführung	bis 60 Min.	57,13	30,14	54,51	35,95
	bis 120 Min.	68,75	35,95	66,12	48,13
	über 120 Min.	80,88	41,25	76,16	59,74
Probe	bis 90 Min.	57,13	18,50	54,51	35,95
	über 90 Min.	68,75	24,34	66,12	48,13

Qualifizierte Organisten (Gruppe I-III) erhalten bei Gottesdiensten mit qualifizierten Instrumentalisten dasselbe Honorar wie diese. Organisten ohne Qualifikation (Gruppe IV) erhalten dasselbe Honorar wie Instrumentalisten ohne Qualifikation.

(5) Orgeldienste bei Begräbnissen oder Einzeltauffeiern sind folgendermaßen zu honorieren:

Gruppe	ohne Messe		mit Messe	
	ohne	mit	ohne	mit
	Sängerbegleitung oder solistischem Spiel		Sängerbegleitung oder solistischem Spiel	
I	52,37	57,11	54,51	66,12
Ia	48,13	55,00	53,43	62,90
II	41,25	50,75	48,13	59,74
III	26,46	38,62	34,40	42,27
IV	22,23	26,46	24,34	29,09

(6) Orgeldienste bei Trauungen inklusive einer Probe:

Gruppe	ohne Messe		mit Messe	
	ohne	mit	ohne	mit
	Sängerbegleitung oder solistischem Spiel		Sängerbegleitung oder solistischem Spiel	
I	77,75	85,14	80,88	99,43
Ia	71,94	81,43	79,33	94,64
II	62,41	76,16	71,94	89,91
III	39,13	58,68	53,43	63,98
IV	32,76	39,13	35,95	43,37

(7) Bei Aushilfen (von Organisten und Sängern) sind außer den tarifmäßigen Beträgen zusätzlich die Fahrtspesen zu vergüten.

(8) Für separate Proben werden 50% des angeführten Entgelts bezahlt.

(9) Bei Dienstleistungen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr besteht für Chorleiter, Organisten, Sänger und Musiker der Anspruch auf ein doppeltes Honorar, zuzüglich allfälliger Fahrtspesen.

(10) Wenn bestellte Dienste aus nicht vorhersehbaren Gründen bis spätestens 24 Stunden vor Dienstbeginn abgesagt werden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung; in allen anderen Fällen ist das Entgelt zur Gänze zu bezahlen.

(11) Die angeführten Tarife gelten einheitlich für alle Dienste, gleichgültig, ob sie an Sonn-, Feier- oder Werktagen geleistet werden.

§ 46 SONDERZAHLUNGEN

Am 31. Mai und 30. November eines jeden Jahres werden Sonderzahlungen in der Höhe des Monatsfixums gemäß Dienstvertrag als Urlaubszuschuss bzw. Weihnachtsremuneration gewährt. Dauert die Beschäftigung nicht ein volles Jahr, so stehen die Sonderzahlungen nur anteilsmäßig zu.

§ 47 ZUSÄTZLICHE BESCHÄFTIGUNG

Tritt zur Beschäftigung als Kirchenmusiker noch eine andere Tätigkeit im kirchlichen Dienst, so bildet die Summe der aus beiden Tätigkeitszweigen nach dieser Besoldungsordnung zustehende Entlohnung den Gesamtbezug.

§ 48 ENTLOHNUNG BEI ANWESENHEITSPFLICHT

Der vertraglich bestellte Kirchenmusiker hat auch dann Anspruch auf Entgelt, wenn im Auftrag des Pfarrers oder Kirchenrektors andere Personen Dienste leisten, die ihm obliegen. Er hat in solchen Fällen Präsenzdienst zu leisten. Selbstverständlich betrifft dies nur Hochämter mit a-capella-Werken bzw. mit Werken, bei denen die Orgel nur Continuofunktion besitzt. Wenn die Orgel konzertant eingesetzt wird (z. B. Orgelsolomesse von Haydn), so gebührt dem Organisten derselbe Satz wie dem Chorleiter.